

Hauptsatzung der Gemeinde Walkendorf

Auf der Grundlage des § 5 des Gesetzes über die Kommunalverfassung und zur Änderung weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalverfassung – KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V Nr. 14 vom 29.07.2011, S. 777), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 18. September 2019 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung der Gemeinde Walkendorf erlassen:

§ 1

Name / Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde Walkendorf besteht aus den Ortsteilen Boddin, Alt Vorwerk, Groß Lunow, Klein Lunow, Neu Boddin, Neu Vorwerk, Basse, Gottesgabe, Lühburg, Repnitz, Strietfeld, Dalwitz, Stechow und Walkendorf.
- (2) Die Gemeinde Walkendorf führt das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteiles Mecklenburg, einem hersehenden Stierkopf mit abgerissenem Halsfell und Krone, und der Umschrift „GEMEINDE WALKENDORF“.
- (3) Die Führung des Dienstsiegels ist dem Bürgermeister oder der Bürgermeisterin vorbehalten. Der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin kann leitenden Bediensteten der Amtsverwaltung die Führung des Dienstsiegels übertragen.

§ 2

Rechte der Einwohnerinnen und Einwohner

- (1) Der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin beruft durch öffentliche Bekanntmachung eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde ein. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
- (3) Die Einwohnerinnen und Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie an den Bürgermeister oder die Bürgermeisterin zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Dies gilt entsprechend auch für natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen, die in der Gemeinde Grundstücke besitzen oder nutzen oder ein Gewerbe betreiben. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorgesehen.
- (4) Der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Angelegenheiten zu berichten.

§ 3 Gemeindevertretung

- (1) Die in die Gemeindevertretung gewählten Bürgerinnen und Bürger führen die Bezeichnung Gemeindevertreter.
- (2) Die Tätigkeit der Gemeindevertreter regelt die Geschäftsordnung.
- (3) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.
- (4) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
 1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen
 2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner
 3. Grundstücksgeschäfte

Die Gemeindevertretung hat die vorstehend bezeichnete Angelegenheit in öffentlicher Sitzung zu behandeln, soweit im Einzelfall keine überwiegenden Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner vorliegen, die einen Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern. Liegen die Voraussetzungen für nicht öffentliche Beratung nicht vor, beschließt die Gemeindevertretung die Wiederherstellung der Öffentlichkeit.

- (5) Anfragen von Mitgliedern der Gemeindevertretung sollen spätestens fünf Arbeitstage vor der Sitzung bei dem Bürgermeister oder der Bürgermeisterin eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von einundzwanzig Tagen schriftlich beantwortet werden.

§ 4 Ausschüsse

- (1) Folgender beratender Ausschuss wird gemäß § 36 KV M-V aus drei Mitgliedern der Gemeindevertretung gebildet:

Finanzausschuss 3 Mitglieder

mit den Aufgaben:

- Finanz- und Haushaltswesen
- Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben

- (2) Die Sitzungen des Ausschusses sind nicht öffentlich. Weitere zeitweilige Ausschüsse können gebildet werden.
- (3) Es werden keine stellvertretenden Mitglieder gewählt.
- (4) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses werden dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Gnoien übertragen.

§ 5

Bürgermeister / Stellvertretung

- (1) Dem Bürgermeister oder der Bürgermeisterin obliegen die ihm bzw. ihr gesetzlich und übertragenen Aufgaben. Der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin ist gleichzeitig Vorsitzende/r der Gemeindevertretung. Die Gemeindevertretung wählt für die Dauer der Wahlperiode aus ihrer Mitte eine oder einen 1. und eine oder einen 2. Stellvertreterin oder Stellvertreter. Die Stellvertretung durch die gewählten Personen beschränkt sich auf die Aufgaben des eigenen Wirkungskreises und den Vorsitz in der Gemeindevertretung.
- (2) Der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin entscheidet ferner über
 - a) Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurück gezahlt werden bis zu 20.000,00 € sowie die Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes unterhalb der Wertgrenze von 100.000,00 €
 - b) Vergabe von Aufträgen im Rahmen des Haushaltsplanes nach UVgO bis zu einem Wert von 10.000,00 € und nach der VOB bis zu einem Wert von 50.000,00 €
 - c) Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 10.000,00 €
 - d) Die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen unterhalb der Wertgrenze von 10.000,00 € pro Aufwendung und Auszahlung,
 - e) die Veräußerung von Gemeindevermögen und Belastung von Grundstücken unterhalb der Wertgrenze von 1.000,00 €
 - f) die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen, die Bestellung sonstiger Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleichzuachtende Rechtsgeschäfte bis zu einer Wertgrenze von 5.000,00 €
 - g) Einwerben von Spenden, Schenkungen und Zuwendungen sowie deren Annahme und Vermittlung bis zu einer Höhe von 100,00 €
 - h) Der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin ist zuständig für den Verzicht auf das Vorkaufsrecht der Gemeinde. Der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin ist auch zur Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB befugt.
- (3) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidung im Sinne des Absatzes 2 zu unterrichten.
- (4) Erklärungen der Gemeinde im Sinne des § 39 Absatz 2 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 5.000,00 € bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 2.500,00 € pro Monat können von dem Bürgermeister oder der Bürgermeisterin allein bzw. durch einen von ihm/ihr beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt die Wertgrenze bei 25.000,00 €

§ 6

Verträge mit Gemeindevertretern

- (1) Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertretern, dem/der Bürgermeister/in und/oder juristischen Personen, an denen Gemeindevertreter oder der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 5.000,00 € und bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 2.500,00 € halten. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der UVgO oder der Verdingungsordnung für Bauleistungen erteilt worden, so ist der Vertrag auch ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 3.000,00 € bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 1.000,00 € hält.
- (2) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen nach Absatz 1 zu unterrichten.

§ 7

Entschädigung

- (1) Der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin erhält eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 1.000,00 €. Im Krankheitsfall wird diese Entschädigung 6 Wochen weiter gezahlt. Eine Weiterzahlung erfolgt auch bei urlaubsbedingter Abwesenheit, soweit diese zu vertretende Zeit nicht über 6 Wochen im Jahr hinausgeht.
- (2) Die stellvertretenden Personen des ehrenamtlichen Bürgermeisters / der ehrenamtlichen Bürgermeisterin erhalten entsprechend der Entschädigungsverordnung
 - für die erste Stellvertretung monatlich 20 Prozent, dies entspricht einer Summe von 200,00 €
 - für die zweite Stellvertretung monatlich 10 Prozent, dies entspricht einer Summe von 100,00 €der funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters oder der Bürgermeisterin.
- (3) Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter des Bürgermeisters oder der Bürgermeisterin wird ab der 7. Woche der Verhinderung des Vertretenden für die Dauer der Stellvertretung eine anteilige Aufwandsentschädigung bis zur Höhe von 1.000,00 € je Monat gewährt. Eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung wird während der Dauer der Vertretung nicht zusätzlich gezahlt.

Für die Dauer der Vertretung erhält die stellvertretende Person keine prozentuale Entschädigung nach Abs. 2.
- (4) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, denen sie angehören, eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe **von 40,00 €**

Stellvertretenden Personen des ehrenamtlichen Bürgermeisters oder der ehrenamtlichen Bürgermeisterin wird zusätzlich zu ihrer funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung gezahlt.

- (5) Der Vorsitzende oder die Vorsitzende der Ortsteilvertretung erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 € Im Krankheitsfall wird diese Entschädigung 6 Wochen weiter gezahlt. Eine Weiterzahlung erfolgt auch bei urlaubsbedingter Abwesenheit, soweit diese zu vertretende Zeit nicht über 6 Wochen im Jahr hinausgeht.
- (6) Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter des Ortsteilvorsitzenden wird ab der 4. Woche der Verhinderung des Vertretenden für die Dauer der Stellvertretung eine anteilige Aufwandsentschädigung bis zur Höhe von 100,00 € je Monat gewährt. Eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung wird während der Dauer der Vertretung nicht zusätzlich gewährt.
- (7) Die Mitglieder der Ortsteilvertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ortsteilvertretung ein sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 20,00 €
- (8) Vorsitzende der Ausschüsse, bei deren Verhinderung deren Stellvertreterin oder Stellvertreter, erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung ein sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 €
- (9) Mitgliedern der Gemeindevertretung und sachkundigen Einwohnerinnen oder Einwohnern ist neben den Aufwandsentschädigungen der entgangene Arbeitsverdienst in der nachgewiesenen Höhe zu ersetzen.
- (10) Ehrenamtlich Tätige erhalten für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach der jeweils geltenden Landesreisekostenvergütung.

§ 8

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Walkendorf, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind, soweit es sich nicht um solche nach Baugesetzbuch (BauGB) handelt, werden im Internet auf der Homepage des Amtes Gnoien unter www.amt-gnoien.de wie folgt öffentlich bekannt gemacht:
 - Satzungen über den Button „Öffentliche Bekanntmachungen“ – „Satzungen/Ortsrecht“
 - Sonstige öffentliche Bekanntmachungen über den Button „Öffentliche Bekanntmachungen“ – „Sonstige öffentliche Bekanntmachungen“

Unter der Bezugsadresse Amt Gnoien, Teterower Straße 11 A, 17179 Gnoien kann sich jedermann Satzungen der Gemeinde Walkendorf kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen von allen Satzungen der Gemeinde Walkendorf werden unter obiger Adresse bereitgehalten und liegen dort zur Mitnahme aus. Dies gilt auch für außer Kraft getretene Satzungen.

Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des 1. Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Satz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.

- (2) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Walkendorf aufgrund der Vorschriften des BauGB erfolgen durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Gnoien, dem „Gnoiener Amtskurier“.

Das amtliche Bekanntmachungsblatt erscheint 11 x jährlich sonnabends, ist dieser zugleich ein Feiertag, am Werktag davor; es wird an alle Haushalte geliefert. Das amtliche Bekanntmachungsblatt kann bei Erstattung der Portokosten einzeln bzw. im Abonnement bezogen werden. Die Bekanntmachung und Verkündung ist bewirkt mit Ablauf des Erscheinungstages.

- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Karten, Plänen, Zeichnungen und Verzeichnissen als Bestandteil einer Satzung wird in der Form des Absatzes 1 und 2 hingewiesen. Sie werden zur Einsicht während der Dienststunden im Amtsgebäude des Amtes Gnoien, Teterower Straße 11 a, 17179 Gnoien ausgelegt. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (4) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in üblicher Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln zu veröffentlichen.

Die Bekanntmachungstafeln befinden sich an folgenden Standorten:

<i>Ortsteil</i>	<i>Standort</i>
Boddin	im Dorfgemeinschaftshaus, Flur unten
Boddin	am Feuerwehrhaus
Groß Lunow	zwischen Haus Nr. 3 und Nr. 4
Klein Lunow	gegenüber dem Landwirtschaftsbetrieb Pommerehne
Alt Vorwerk	am Buswartehäuschen
Lühburg	Dorfstraße 32 a
Lühburg	vor dem 24 WE-Block
Repnitz	Bushaltestelle im Dorf
Basse	Bushaltestelle im Dorf
Strietfeld	Haus Nr. 03
Gottesgabe	Abzweig Dorfstraße
Walkendorf	Dorfstraße 8
Dalwitz	Haus Nr. 5
Stechow	Haus Nr. 10

Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Absatz 1 unverzüglich nachgeholt.

- (5) Einladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung werden durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln öffentlich bekannt gemacht.

§ 9

Ortsteilvertretung

- (1) Für das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Boddin mit den Ortsteilen Boddin, Alt Vorwerk, Groß Lunow, Klein Lunow, Neu Boddin und Neu Vorwerk wird durch die Gemeindevertretung eine Ortsteilvertretung gewählt.
- (2) Für das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Lühburg mit den Ortsteilen Basse, Gottesgabe, Lühburg, Repnitz und Strietfeld wird durch die Gemeindevertretung eine Ortsteilvertretung gewählt.
- (3) Bei der Wahl der Ortsteilvertretung sind Einwohnerinnen und Einwohner der Ortsteile der jeweiligen ehemaligen Gemeinden Boddin und Lühburg und Gemeindevertreter wählbar.
- (4) Die Ortsteilvertretungen der ehemaligen Gemeinden Boddin und Lühburg bestehen jeweils aus 7 Personen und werden als Ortsteilvertretung Boddin und Ortsteilvertretung Lühburg bezeichnet. Die Mitglieder der Ortsteilvertretung führen die Bezeichnung „Ortsteilvertreter“. Die Sitzungen der Ortsteilvertretung sind öffentlich.
- (5) Die jeweilige Ortsteilvertretung wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, welche/r die Bezeichnung „Vorsitzende oder Vorsitzender der Ortsteilvertretung“ führt sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.
- (6) Die Ortsteilvertreter haben Anspruch auf Entschädigung nach § 7 der Hauptsatzung.

§ 10

Aufgaben der Ortsteilvertretung

- (1) Die Ortsteilvertretung berät die Gemeindevertretung und den Bürgermeister oder die Bürgermeisterin in allen für die entsprechenden Ortsteile wichtigen Angelegenheiten. Sie wird zu allen Maßnahmen von öffentlichem Interesse zur Stellungnahme aufgefordert. Die Ortsteilvertretung ist über alle für den Ortsteil wichtigen Angelegenheiten zu unterrichten. Der Vorsitzende der Ortsteilvertretung hat in der Gemeindevertretung und in den Ausschüssen das Rede- und Antragsrecht, soweit Angelegenheiten des Ortsteiles betroffen sind.

Wichtige Angelegenheiten in diesem Sinne sind:

1. Planung und Durchführung von Investitionsvorhaben in den Ortsteilen,
2. Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung des Flächennutzungsplanes sowie von Satzungen nach dem Baugesetzbuch, soweit sie sich auf den Ortsteil erstrecken,
3. die Errichtung, Übernahme, wesentliche Änderung und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen im Ortsteil,
4. der Ausbau und Umbau sowie die Benennung und Umbenennung von Straßen und Wegen,
5. die Vermietung und Verpachtung von Grundvermögen der Gemeinde, soweit es im Ortsteil gelegen ist,
6. die Änderung von Grenzen des Ortsteiles.

- (2) Darüber hinaus erhalten die Ortsteilvertretungen folgende Aufgaben:
1. Vorschläge zur Unterhaltung, Ausstattung und Benutzung der im Ortsteil gelegenen öffentlichen Einrichtungen,
 2. Festlegung der Reihenfolge der Arbeiten zum Um- und Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen, deren Bedeutung über den Ortsteil nicht hinausgeht, einschließlich deren Beleuchtungseinrichtungen, auf der Grundlage der jeweiligen Haushaltssatzung,
 3. Vorschläge zur Gestaltung des Ortsbildes,
 4. Förderung von traditionellen Veranstaltungen, der Heimatpflege und des Brauchtums sowie Pflege der Kunst im Ortsteil, Förderung und Unterstützung des Vereinslebens,
 5. Repräsentation des Ortsteiles,
 6. Information und Dokumentation in Angelegenheiten des Ortsteiles.
- (3) Über die Veräußerung von Grundvermögen der Gemeinden, soweit es in den Ortsteilen der eingemeindeten Gemeinden Boddin und Lühburg gelegen ist, entscheidet die Gemeindevertretung im Einvernehmen mit der jeweiligen Ortsteilvertretung.
- (4) Der oder die Vorsitzende der Ortsteilvertretung kann Versammlungen der Einwohnerinnen und Einwohner für den Ortsteil einberufen, zu denen der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin einzuladen ist.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 21. Juni 2012 außer Kraft.

ausgefertigt:

Walkendorf, den 17.10.2019

gez. Jager
Henrik Jager
Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

im Internet veröffentlicht:

23. Oktober 2019

Sachbearbeiter/in:

gez. i.A. K. Fischer